



Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleistende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Code of Conduct for Supplier



Änderungshistorie

Datum	verfasst von	Zusammenfassung



Vorwort

DESY ist der Förderung der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung verpflichtet. Diese wird insbesondere durch die Entwicklung, den Bau und Betrieb von Beschleunigern und deren wissenschaftliche Nutzung, die Forschung mit Photonen und auf den Gebieten der Teilchen- und Astroteilchenphysik verwirklicht. Die Forschungsanlagen, die wir hierzu entwickeln und betreiben, stehen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt offen [vgl. [Mission und Leitbild von DESY](#)].

Uns ist bewusst, dass unmittelbar mit unserem Handeln die Verantwortung für Mensch und Umwelt einhergeht. Aus diesem Grund haben wir Standards festgelegt, die uns helfen, unser Handeln stets sozial, ökologisch und ethisch auszurichten. Als Orientierungshilfe steht hierfür sowohl die [DESY Grundsatzklärung zu Menschenrechten und Umweltrisiken](#) als auch unser [DESY Verhaltenskodex LkSG](#) zur Verfügung. Die Einhaltung dieser Standards fordern wir von unseren Mitarbeitenden für unseren eigenen Geschäftsbereich aber auch von unseren Lieferanten und Dienstleistenden. Der Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleistende legt den Rahmen fest, in dem wir von diesen erwarten, dass der Verantwortung für Mensch und Umwelt entsprochen wird.

In unserem [Verhaltenskodex](#) bekennen wir uns uneingeschränkt zu verantwortungsvollem und gesetzmäßigem Handeln. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten und Dienstleistenden.

BESONDERE VERANTWORTUNG IM RAHMEN DES LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZES

Wir erwarten, dass die Einhaltung der Verhaltensstandards durch geeignete Verfahren und Maßnahmen unterstützt wird. Diese Standards müssen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegen. Auch sind unsere Lieferanten und Dienstleistenden aufgefordert, diese Verpflichtung auch an ihre Zulieferer weiterzugeben.

MENSCH UND ARBEIT

Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant darf in Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen keine Kinderarbeit einsetzen. Der Lieferant darf insbesondere keine Kinder unter dem zulässigen Mindestalter beschäftigen. Das zulässige Mindestalter entspricht dem Alter, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet.

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der Lieferant darf keine Zwangsarbeit in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte einsetzen. Arbeit muss stets freiwillig erfolgen und darf nicht unter Androhung von Strafe verlangt werden.

Schutz vor Diskriminierung

Der Lieferant benachteiligt niemanden aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer

Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant hält die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze konsequent ein. Insbesondere hält der Lieferant die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel ein. Er implementiert geeignete Schutzmaßnahmen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant erkennt das Recht aller seiner Beschäftigten an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten.

Angemessene Vergütung

Der Lieferant bezahlt seine Beschäftigten entsprechend den lokalen Branchen- und Arbeitsmarktstandards sowie der lokalen Mindestlohngesetzgebung und in Einklang mit



den Bedingungen der geltenden Tarifverträge, sofern solche bestehen.

Arbeitszeiten

Der Lieferant hält sich an alle geltenden lokalen Gesetze bezüglich Arbeitszeiten einschließlich Überstunden, Ruhepausen und bezahltem Erholungsurlaub.

Sicherheitskräfte

Der Lieferant gewährleistet, dass er bei einem möglichen Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz eines unternehmerischen Projekts dafür Sorge trägt, dass bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachtet wird und nicht Leib oder Leben oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit verletzt werden.

Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs

Der Lieferant führt keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die geeignet sind, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit einer Person zu schädigen.

UMWELTBEOZUGENE VERHALTENSSTANDARDS

Der Lieferant schont natürliche Ressourcen bestmöglich und reduziert eine etwaige Umweltbelastung auf ein Minimum. Dazu achtet er auf die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit seiner Produkte und seiner Unternehmensstandorte. Der Lieferant beachtet darüber hinaus insbesondere folgende Verbote:

Einhaltung des Minamata-Übereinkommens

Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Minamata-Übereinkommens, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen i.S.d. Artikel 5 Abs. 2 des Minamata-Übereinkommens, sowie das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens.

Einhaltung des POP¹s-Übereinkommens

Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Abs. 1 a) und

Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Landentzugs

Der Lieferant vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, zu einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt.

Konfliktmineralien

Der Lieferant hält alle geltenden Regelungen und Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten ein, insbesondere hinsichtlich der Verantwortung für eine konfliktfreie Beschaffung von "Konfliktmineralien", um nicht durch die Verwendung und den Verkauf von Konfliktmineralien direkt noch indirekt dem Handel bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräften mit Konfliktmineralien zu begünstigen.

Sonstige Verbote

Dem Lieferanten ist auch jedes weitere über die genannten Verbote hinausgehende Tun oder pflichtwidrige Unterlassen verboten, das ebenso wie die genannten Verbote geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Anlage A des POPs-Übereinkommens (Stockholmer-Übereinkommen), soweit dieses nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen gilt, sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgabe des Artikel 6 Abs. 1 d) i) und ii) des POPs-Übereinkommens gelten.

Einhaltung des Basler Übereinkommens

Verbot der Ausfuhr von Abfällen im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Basler

¹ persistent organic pollutants



Übereinkommens und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

- o in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Abs. 1 b) des Basler Übereinkommens),
- o in einen Einfuhrstaat i.S.d. Artikel 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, für den Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Abs. 1 c des Basler Übereinkommens),
- o in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens),

- o in einen Einfuhrstaat, wenn in diesem Staat oder anderswo solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Abs. 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens; Artikel 36 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), sowie das Verbot der Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens).

VERHALTENSSTANDRADS ALS MARKTEILNEHMER

Produktverantwortung

Der Lieferant steht in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und / oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen.

Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts ein. Insbesondere nimmt der Lieferant Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern. Ebenso trifft der Lieferant keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kunden. Der Lieferant achtet auf laudable Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und der Geschäftsgeheimnisse Dritter.

Interessensvertretung der Wirtschaft

Der Lieferant nimmt die gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme (z.B. durch Unternehmensverbände) in transparenter und zulässiger Weise wahr. Der Lieferant wahrt dabei stets Neutralität im Umgang mit politischen Parteien und Interessensgruppen.

Korruptionsverbot

Der Lieferant befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Es ist untersagt, Amtsträgern und anderen Personen aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder) anzubieten, solche zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren. Zuwendungen in Form von Geschenken, Einladungen und Bewirtung können zulässig sein, wenn damit legitime geschäftliche Zwecke verfolgt werden und die Zuwendung den Empfänger nicht in unzulässiger oder sittenwidriger Art und Weise beeinflussen soll.

VERHALTENSSTANDARD IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH

Datenschutz

Der Lieferant nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeitenden, Geschäftspartner, Kunden und Dritten sehr ernst. Der Lieferant erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Auch sonstige (nicht personenbezogene) Daten verarbeitet der Lieferant stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Lieferant

verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.

Geldwäsche

Der Lieferant lässt sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Im Umgang mit seinen Kunden und Geschäftspartnern stellt der Lieferant sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht. Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft der Lieferant die Identität und Seriosität seiner Geschäftspartner. Wenn der Lieferant



Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen von Geldwäsche. Alle Geschäftsabläufe werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Exportkontrolle, Steuern und Zölle

Der Lieferant unterliegt unterschiedlichen Außenhandelsregelungen. Diese regeln den Import, Export oder Transfer (z.B. auch per E-Mail) von Waren, Dienstleistungen,

Technologien oder Kapital- und Zahlungsverkehr über bestimmte Landesgrenzen. Diese können bis hin zum völligen Verbot des Handels mit bestimmten Ländern reichen (Embargo). Der Lieferant befolgt entsprechend die Export-, Steuer- und Zollvorschriften in allen Ländern, in denen er tätig ist.

AUSKUNFTSPFLICHTEN

Der Lieferant informiert uns auf Nachfrage wahrheitsgemäß

- über von ihm etwaig identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen,
- über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bei Vorlieferanten und benennt uns auf Anfrage die Regionen, aus denen seine Vorlieferanten liefern,
- wenn er Zulieferteile aus Regionen bezieht, in denen ein Risiko für die Verletzung der menschen- und umweltrechtlichen Standards besteht.

Bei Verletzung der Standards dieses Supplier Code of Conduct durch mittelbare Lieferant, arbeitet der Lieferant eng mit uns zusammen, um die Verletzung abzustellen.

RECHTSFOLGEN BEI ZUWIDERHANDLUNG

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass der Code of Suppliers/ Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleistende zur Kenntnis genommen wurde und bei der Auftragsdurchführung beachtet wird. Der Verhaltenskodex wird insoweit Vertragsbestandteil. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können die im Vertrag geregelten Konsequenzen bei Leistungsstörungen zur Folge haben.

BESCHWERDEVERFAHREN

Für Hinweise auf Pflichtverletzungen und Zuwiderhandlungen können über die Beschwerdekontaktstelle bei DESY eingehen. Die Kontaktmöglichkeiten sowie das Verfahren erfahren Sie über compliance.desy.de/lksg_bei_desy

Das DESY-Direktorium

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Dosch
Vorsitzender des Direktoriums

Christian Haringa
stellv. Vorsitzender des Direktoriums